



## 11 Nr. 1 Beginn und Ende der Steuerpflicht

### 1. Staats- und Gemeindesteuern

#### 1.1 Grundsätzliches

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit der Begründung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ([4 Nr. 1](#)) oder dem Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten; sie endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder der Aufgabe der steuerbaren Werte.

#### 1.2 Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat. Diese Regelung gilt seit 1.1.2004 in der ganzen Schweiz, da seither in sämtlichen Kantonen die Postnumerandobesteuerung besteht.

Bei quellenbesteuerten Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 34 Abs. 2 StHG, Art. 90 Abs. 2 DBG, § 68 h StG), gelten abweichende Regeln. In Abweichung zu den Zuständigkeiten im ordentlichen Veranlagungsverfahren ist für die Erhebung der Quellensteuer stets der Kanton zuständig, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz bei Fälligkeit der Leistung hat (Art. 38 Abs. 4 StHG, Art. 107 Abs. 1 DBG). Dies gilt insbesondere auch für quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen (KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001).

#### 1.3 Interkommunale Verhältnisse

Bei interkommunalem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Kantons gelten für den Beginn und die Beendigung der (unbeschränkten) Steuerpflicht die Regeln des interkantonalen Domizilwechsels (§ 11 Abs. 5 StG).

Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt wird (§ 31 Abs. 1 Dekret zum Steuergesetz [DStG]). Abweichungen sind gemäss § 31 Absätze 2 bis 5 DStG die folgenden:

- Einkommens- und Vermögensbestandteile natürlicher sowie Ertrags- und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die nicht in der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde zu versteuern sind, sind gleichwohl dieser zuzurechnen, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Einkommen bzw. Ertrag weniger als CHF 20'000 oder am steuerbaren Vermögen bzw. Kapital weniger als CHF 200'000 ausmacht.

**Beispiel:** Herr X wohnt in Liestal und hat in Pratteln eine Anlageliegenschaft mit einem Nettoertrag von CHF 15'000 und einem Katasterwert von CHF 170'000. In diesem Fall versteuert er sämtliches Einkommen und Vermögen in Liestal.

- Der Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen, der im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzt, steht in jedem Fall der Besteuerungsanspruch für wenigstens einen Drittel des im Kanton Basel-Landschaft erzielten Geschäftseinkommens zu.

**Beispiel:** Herr X hat in Frenkendorf noch eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit (Treuhandbüro) mit einem jährlichen Gewinn von CHF 24'000. Es werden CHF 8'000 nach Liestal und CHF 16'000 nach Frenkendorf ausgeschieden.

- Im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person können die Gemeinden im Einzelfall eine von den obigen Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.
- Eine Gemeinde kann den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung im Sinne von § 187 Abs. 2 StG erst verlangen, wenn aktenmässig feststeht, dass beide Gemeinden auf ihrem Standpunkt beharren und dadurch eine Doppelbesteuerung entstünde.



- Die steuerpflichtige Person kann sich innert 30 Tagen nach der Zustellung der Steuerrechnung durch die später veranlagende Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung beschweren, sofern eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt.

## 2. Direkte Bundessteuer

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ist derjenige Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer der ganzen Steuerperiode zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

### Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ KS SSK Nr. 14 vom 6. Juli 2001, Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden. Dieses Kreisschreiben ist aufgrund des Bundesgerichtsurteils BGE 2C\_490/2013 vom 29. Januar 2014 jedoch überholt.
- ➔ KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001
- ➔ KS SSK Nr. 15 vom 31. August 2001, Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis